

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO)

in der Fassung vom 6. Juni 2017 und den Änderungen vom 15. Januar 2018, vom 27. Februar 2020,
vom 29. Juli 2021, vom 20. Juli 2022 sowie vom 28. und vom 31. März sowie vom 18. Juli 2023)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Bewerbung für das erste Fachsemester	3
§ 3 Bewerbung für ein höheres Fachsemester	4
§ 4 Bewerbungsunterlagen	6
§ 5 Sprachnachweise	9
§ 6 Auswahlverfahren	10
§ 7 Nachrück- und Losverfahren	11
§ 8 Zulassung und Immatrikulation	11
§ 9 Datenkontrollblatt	13
§ 10 Studierendenausweis	13
§ 11 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)	14
§ 12 Beurlaubung	15
§ 13 Exmatrikulation	16
§ 14 Parallelstudium	17
§ 15 Zeitstudium	17
§ 16 Studentischer Forschungsaufenthalt	17
§ 17 Vorbereitende Studien	18
§ 18 Kontaktstudium	18
§ 19 Gasthörerinnen und Gasthörer	18
§ 20 Schülerinnen- und Schülerstudium	19
§ 20a Europastudierende	19
§ 21 Mitteilungspflichten	19
§ 22 Nachfristen	20
§ 23 Schlussvorschriften	20
Anhang 1	21
Für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber: Anforderungen an den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für die Studiengänge der Universität Konstanz	
Anhang 2	23
Versagung der Zulassung und Immatrikulation für Studiengänge der Universität Konstanz bei Verlust des Prüfungsanspruchs bzw. endgültigem Nichtbestehen in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt	

§ 1 Allgemeines

(1) Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende begründet die Mitgliedschaft in der Universität Konstanz (§ 60 Abs. 1 LHG). In zulassungsbeschränkten Studiengängen geht der Immatrikulation ein gesondertes Zulassungsverfahren voraus.

(2) Die Immatrikulation ist für den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Ablegung von Hochschulprüfungen erforderlich. Studierende müssen im Rahmen ihres Studiums bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung, einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Wiederholung, an der Universität Konstanz immatrikuliert sein.

(3) Die Immatrikulation kann erfolgen für:

1. einen grundständigen Studiengang (§ 29 Abs. 2 LHG) oder eine in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von grundständigen Teilstudiengängen (§ 30 Abs. 2 LHG);
2. einen Masterstudiengang (§ 29 Abs. 2 LHG) oder eine in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Master-Teilstudiengängen;
3. einen weiterbildenden Studiengang (§ 31 Abs. 2 und 3 LHG);
4. ein Promotionsstudium (§ 38 Abs. 2 bzw. 5 LHG);
5. ein Zeitstudium (§ 60 Abs. 1 Satz 5 LHG);
6. einen studentischen Forschungsaufenthalt (§ 60 Abs. 1 Satz 7 LHG)
7. ein Parallelstudium (§ 60 Abs. 1 Satz 3 LHG);
8. die Teilnahme an Maßnahmen, die der Vorbereitung auf das Studium oder auf die Promotion dienen (§ 60 Abs. 1 Satz 6 LHG).

(4) Das Studienjahr gliedert sich in das Wintersemester (01.10. – 31.03.) sowie in das sich anschließende Sommersemester (01.04. – 30.09.). Die Zulassung und Immatrikulation von Studienanfängerinnen und –anfängern, die das Studium im betreffenden (Teil-)Studiengang im 1. Fachsemester aufnehmen, erfolgt grundsätzlich nur zum Wintersemester. Der Senat der Universität Konstanz kann für einzelne Studiengänge eine Zulassung und Immatrikulation auch zum Sommersemester beschließen. Die Zulassung und Immatrikulation von Studierenden in höhere Fachsemester erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

(5) Die materiellen Voraussetzungen für die Zulassung und Immatrikulation an der Universität Konstanz ergeben sich aus den §§ 58 ff. des geltenden Landeshochschulgesetzes (LHG), dem geltenden Hochschulzulassungsgesetz (HZG), dem geltenden Staatsvertrag über die Hochschulzulassung sowie den dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere der geltenden Hochschulzulassungsverordnung (HZVO). Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsprechenden Zulassungssatzungen. Für nicht zulassungsbeschränkte weiterführende Studiengänge gelten die Bestimmungen der entsprechenden Zugangssatzungen.

(6) Für die Zulassung und Immatrikulation in Studiengängen, die von der Universität Konstanz in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten werden, gelten die Bestimmungen dieser Satzung, sofern nicht in den Kooperationsverträgen oder in Zulassungs- oder Zugangssatzungen für die betreffenden Studiengänge etwas anderes bestimmt ist.

(7) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber wirken bei den in der Universität Konstanz eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden eine persönliche Benutzerkennung, die den Zugang zu den elektronischen Diensten der Universität Konstanz ermöglicht, sowie eine den Studierenden persönlich zugeordnete universitäre E-Mail-Adresse. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre universitäre E-Mail zu nutzen und das ihnen zugeordnete E-Mail-Postfach sowie die für die genannten Zwecke zur Verfügung stehenden elektronischen Systeme regelmäßig abzufragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der E-Mail- Nutzungsordnung der Universität Konstanz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Bewerbung für das erste Fachsemester

(1) Zulassung und Immatrikulation zum Studium an der Universität Konstanz setzen eine Bewerbung voraus.

(2) In grundständigen Studiengängen, die zulassungsbeschränkt sind oder eine Aufnahmeprüfung vorsehen, ist ein Antrag auf Zulassung erforderlich. Der formgerechte und vollständige Antrag muss

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der in Abs. 4 genannten Stelle eingegangen sein. Für einzelne Studiengänge kann in der jeweiligen Zulassungs- oder Zugangssatzung ein anderer Bewerbungstermin festgesetzt werden. Alle diese Fristen sind Ausschlussfristen; vom weiteren Verfahren ist ausgeschlossen, wer seinen Antrag nicht form- und fristgerecht oder unvollständig eingereicht hat. Die Fristen gelten auch für Anträge, mit denen in zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird.

(3) In grundständigen Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung ist ein Antrag auf Immatrikulation erforderlich. Der formgerechte und vollständige Antrag muss

- für das Wintersemester bis zum 15. September
- für das Sommersemester bis zum 15. März

bei der in Abs. 4 genannten Stelle eingegangen sein. Für einzelne Studiengänge kann ein anderer Bewerbungstermin festgesetzt werden. Alle diese Fristen sind Ausschlussfristen.

(4) Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das von der Universität Konstanz im Internet eingerichtete Bewerbungsportal ZEuS. Nach erfolgter Zulassung bzw. Aufforderung zur Immatrikulation muss der Antrag auf Immatrikulation in der Regel ausgedruckt und mit den geforderten Nachweisen gesendet werden an: Universität Konstanz, Abteilung Studium und Lehre, D-78457 Konstanz. In einigen Studiengängen ist eine digitale Übermittlung möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung ausschließlich in Papierform erfolgen.

(5) In Studiengängen, in welchen die Universität am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt, gelten die entsprechenden Vorschriften des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Für grundständige Studiengänge, die keine weiterbildenden Studiengänge sind und eine Zulassungsbeschränkung vorsehen, können Bewerberinnen und Bewerber bis zu drei Zulassungsanträge für einen Studienplatz an der Universität Konstanz stellen, sie werden als gleichrangige Anträge behandelt.

(7) Für grundständige Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung darf nur ein Antrag (auf Immatrikulation) gestellt werden.

(8) Für konsekutive weiterführende Studiengänge sowie Weiterbildungsstudiengänge können bis zu insgesamt drei Anträge auf Zulassung (bei zulassungsbeschränkten Studiengängen) bzw. auf Immatrikulation (bei zulassungsfreien Studiengängen) gestellt werden; sie werden als gleichrangige Anträge behandelt.

(9) Für die Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand ist ein Antrag erforderlich. Der Antrag kann für das laufende Semester bis zum Beginn der Rückmeldung für das nächste Semester gestellt werden.

(10) Bewerberinnen oder Bewerber für ein Zweitstudium können nur einen Antrag stellen.

(11) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr Anträge als nach den Absätzen 6 bis 9 erlaubt, dann wird nur über die jeweils letzten fristgerecht bei der Universität eingegangenen Anträge entschieden.

(12) Die Bewerbungsfristen und einzureichenden Unterlagen für weiterführende Studiengänge, für Weiterbildungsstudiengänge und Promotionsstudiengänge sind in den jeweiligen Zulassungs- bzw. Zugangssatzungen für diese Studiengänge geregelt. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

(13) Die im Zusammenhang mit einer Bewerbung eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität über; sie werden nicht zurückgegeben.

§ 3 Bewerbung für ein höheres Fachsemester

(1) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Sinne dieser Satzung sind

a) Personen, die an einer anderen Hochschule studieren oder studiert haben und das Studium an der Universität Konstanz unter Anrechnung ihrer bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen im zweiten oder in einem höheren Fachsemester desgleichen Studiengangs fortsetzen wollen (Hochschulortwechselnde, Studienunterbrechende),

b) sonstige Personen (Quereinsteigende).

(2) Bewerbungen sind grundsätzlich zum Winter- und Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli (Wintersemester) bzw. der 15. Januar (Sommersemester).

(3) § 2 Abs. 1 und Abs. 4 gelten entsprechend. Der Antrag auf Zulassung oder Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Ist der Antrag fristgerecht gestellt, können Nachweise über absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, für die Zulassung und Immatrikulation zum Wintersemester bis zum 15. September, für die Zulassung und Immatrikulation zum Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

(5) In Studiengängen, in denen für höhere Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen oder Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung - ZZVO) festgesetzt sind, können Bewerberinnen und Bewerber immatrikuliert werden, wenn

- sie diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen können, die in dem angestrebten Studiengang für das jeweilige Fachsemester nach Art und Anzahl mindestens erforderlich sind, und
- die Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den im angestrebten Studiengang verlangten Leistungen festgestellt wurde.

(6) Für die Festlegung der Art und Mindestanzahl der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen, für die Feststellung der Gleichwertigkeit sowie für die Einstufung in ein Fachsemester ist der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs oder eine von ihm beauftragte Person zuständig. Die Grundlage bildet dabei die geltende Studien- und Prüfungsordnung; § 35 Landeshochschulgesetz (LHG) gilt entsprechend.

(7) Für die Zulassung in Studiengängen, in denen für höhere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen und Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung - ZZVO) festgesetzt sind, gelten die Absätze 8 und 9.

(8) Gibt es in einem Studiengang für ein bestimmtes Fachsemester mehr Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden diese Studienplätze aufgrund des durch § 7 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) festgelegten Auswahlverfahrens vergeben. Danach werden verfügbare Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 für die Aufnahme in das angestrebte Fachsemester erfüllen, in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Hochschulortwechselnde und an Studienunterbrechende,
2. an Quereinsteigende.

Für Hochschulortwechselnde und Studienunterbrechende wird die Hälfte der freien Studienplätze gemäß Abs. 9 aufgrund bislang erbrachter Leistungen vergeben, die andere Hälfte der freien Plätze nach dem Grad des Angewiesenseins auf den angestrebten

Studienort, insbesondere wegen einer amtlich festgestellten Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach dem 9. Buch Sozialgesetzbuch oder wegen Pflege oder Betreuung eines Kindes, Elternteils oder Ehegatten, danach wegen Vorliegen eines öffentlichen Interesses mit Bindung an den Studienort nach § 6 Abs. 2.

Sollten freie Studienplätze nicht vollständig an Bewerberinnen oder Bewerber nach Nr. 1 vergeben werden, werden sie an Quereinsteigende gemäß Abs. 9 aufgrund bislang erbrachter Leistungen vergeben.

(9) Soweit nach diesem Auswahlverfahren eine Rangfolge aufgrund bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen zu bilden ist, wird wie folgt verfahren:

1. Berücksichtigt werden die für das angestrebte Studium aufgrund der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen und vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen.
2. In Studiengängen, in denen Studien- und Prüfungsleistungen mit ECTS-Punkten (Credits) versehen sind, werden die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der Anzahl ihrer nach Nr. 1 zu berücksichtigenden Credits in eine Rangfolge gebracht.

Besteht danach Rangleichheit, entscheidet das Los.

(10) Bewerberinnen und Bewerber, die in einen nach Inhalt und Abschluss gleichen Studiengang an der Universität Konstanz wechseln wollen, können nicht in ein Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert werden, das mit dem an ihrer bisherigen Hochschule erreichten identisch ist oder unter diesem liegt.

(11) Zulassung und Immatrikulation erfolgen in der Regel nur bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit.

§ 4 Bewerbungsunterlagen

(1) Deutsche und zulassungsrechtlich gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber haben dem Antrag auf Zulassung oder Einschreibung beizufügen:

1. eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder eines gleichwertigen ausländischen Bildungsnachweises. Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfristen nach § 2 Abs. 2 und 3 noch nicht vor, ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen. Dieses vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein;
2. bei ausländischen Bildungsnachweisen haben deutsche Bewerberinnen und Bewerber die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes beizufügen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Zeugnisinhaberinnen und Zeugnisinhaber, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, richten den Antrag auf Anerkennung an die Bezirksregierung Düsseldorf;

3. Nachweise über die für die Teilnahme an Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren oder Aufnahmeprüfungen erforderlichen Leistungen, Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder absolvierten Tests;
4. Nachweise über abgeleistete Dienste nach dem Wehrpflicht-, Bundesfreiwilligendienst- oder Jugendfreiwilligendienstegesetz oder nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz;
5. Nachweise über die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren;
6. einen lückenlosen Nachweis über bisherige Studienzeiten;
7. Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen und erworbene Studienabschlüsse;
8. eine Erklärung darüber, ob im gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG);
9. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist, und -so weit zutreffend – der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber zeitlich über die Möglichkeit verfügt, sich uneingeschränkt dem Studium zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen, vorzulegen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG);
10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, ihr / sein bisheriges Studium fortzusetzen oder ein weiteres Studium aufzunehmen (Parallelstudium, § 60 Abs. 1 LHG);
11. im Falle eines Wechsels des Studiengangs im dritten oder einem höheren Semester bzw. bei Berufstätigen ohne Hochschulzugangsberechtigung der schriftliche Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG);
12. für ein Promotionsstudium ein Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand;
13. für eine Maßnahme, die der Vorbereitung auf die Promotion dient, eine Bestätigung über die Übernahme der Betreuung;
14. für Studiengänge im Fach Sport (1. Fachsemester) der Nachweis über die fachspezifische Studierfähigkeit (Sporteingangsprüfung) (§ 58 Abs. 5 LHG);
15. für grundständige Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Arts, Bachelor of Science und Erste juristische Prüfung der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG. Dieser kann durch die Teilnahme an dem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angebotenen Selbsttest zur Studienorientierung (www.was-studiere-ich.de), an fachspezifischen Orientierungstests oder an gleichwertigen Testverfahren erfolgen. Als Studienorientierungsverfahren anerkannt werden auch Orientierungs- und Entscheidungstrainings zur Studien- und Berufswahl sowie Einzel- und Gruppenberatungen durch die Zentrale Studienberatung oder die Studienfachberatung der Hochschulen oder durch andere qualifizierte Beratungsstellen, wenn sie Inhalte und Anforderungen eines Studiums, die mit dem Studium verbundenen Berufsmöglichkeiten sowie die persönlichen

Voraussetzungen für ein Studium behandeln. Für einzelne Studiengänge können die beteiligten Fachbereiche die Teilnahme an einem bestimmten Orientierungsverfahren vorschreiben; dabei sind für begründete Fälle Ausnahmen zuzulassen. Die Teilnahme an dem Orientierungsverfahren darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen;

16. für grundständige Lehramtsstudiengänge (Abschluss: Bachelor of Education) der Nachweis über die Teilnahme an dem speziellen, mit dem baden-württembergischen Kultusministerium abgestimmten Lehrerorientierungstest. Die Teilnahme an dem Orientierungsverfahren darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen;
17. wenn die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworben wurde, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 5 nachgewiesen werden;
18. für Studiengänge, die Kenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen verlangen oder voraussetzen, der Nachweis über jeweils ausreichende Sprachkenntnisse;
19. für englischsprachige Studiengänge der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß der jeweiligen Zulassungs- bzw. Zugangssatzung für den betreffenden Studiengang.

(2) Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber haben dem Antrag beizufügen:

1. einen Nachweis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder eines der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Zeugnisses; im Fall einer Bewerbung für das erste Fachsemester eines grundständigen Studiengangs ist die Gleichwertigkeit durch ein Gutachten einer von der Universität benannten Stelle nachzuweisen;
2. die weiteren in Abs. 1 genannten Nachweise und Erklärungen;
3. einen unterschriebenen tabellarischen Lebenslauf;
4. einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 5.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester haben dem Antrag beizufügen:

1. die in Abs. 1 genannten Nachweise und Erklärungen;
2. Nachweise der erbrachten und für eine Anrechnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen;
3. Im Fall einer Bewerbung für ein weiterführendes Studium ist statt der HZB das Zeugnis über den Abschluss des grundständigen Studiums einzureichen; § 2 Abs. 12 gilt entsprechend.
4. sonstige Nachweise, die nach der Zulassungs- oder Zugangssatzung oder nach einer anderen Rechtsvorschrift für den Zugang zu dem betreffenden Studiengang erforderlich sind;
5. ggf. Nachweise über das Angewiesensein auf den angestrebten Studienort, insbesondere wegen einer amtlich festgestellten Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch oder wegen Pflege oder Betreuung eines Kindes, Elternteils oder Ehegatten oder im öffentlichen Interesse im Sinne des § 6 Abs. 2.

(4) Sind die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(5) Für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zeitstudium, für einen studentischen Forschungsaufenthalt oder für vorbereitende Studien kann die Universität abweichende Regelungen treffen.

(6) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und -bewerber für den Hochschulzugang entscheidet im Rahmen von Zulassungsverfahren die Universität Konstanz. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage von Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der deutschen Bundesländer getroffen. Die Anerkennung wird auf den angestrebten Studiengang begrenzt; bei einem Studiengangwechsel ist eine erneute Entscheidung erforderlich.

(7) Bewerberinnen und Bewerber für das erste Fachsemester, die für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen einen Sonderantrag (Härtefall; Zugehörigkeit zu Personenkreis nach § 6 Abs. 2; Zweitstudium oder Nachteilsausgleich Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 8 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung bei grundständigen Studiengängen) stellen möchten, müssen den betreffenden Sonderantrag mit den dafür relevanten Nachweisen zusammen mit dem Zulassungsantrag stellen.

(8) Die Vorlage weiterer Unterlagen kann sowohl durch die Zulassungs- oder Zugangssatzungen als auch im Antrag auf Zulassung oder Immatrikulation bestimmt werden.

(9) Die Universität kann verlangen, dass die der Entscheidung über den Antrag zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorgelegt werden müssen.

§ 5 Sprachnachweise

(1) Als Nachweis deutscher Sprachkenntnisse dienen die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH), der „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder ein anerkanntes Äquivalent. Die jeweils erforderliche Ebene bzw. Niveaustufe dieser Tests ergibt sich dabei aus den im Anhang 1 niedergelegten studiengangsspezifischen Anforderungen. Kann der Nachweis nicht innerhalb der Bewerbungsfrist erbracht werden, so ist stattdessen die Anmeldung zu einer Sprachprüfung vorzulegen. In diesem Fall ist der Nachweis spätestens zur Immatrikulation vorzulegen.

(2) Als Äquivalent zur DSH und zum TestDaF werden anerkannt

- die an einer deutschen Schule erworbene Hochschulzugangsberechtigung;
- der Teil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg;
- das „Große Deutsche Sprachdiplom“ (GDS) oder das Zertifikat C1 des Goethe-Instituts;
- das „Deutsche Sprachdiplom Zweite Stufe (DSD II)“ der Kultusministerkonferenz.

(3) Von der Vorlage eines Sprachnachweises sind Bewerberinnen und Bewerber für ein Zeitstudium im Rahmen eines Austauschprogramms, für einen studentischen Forschungsaufenthalt oder für eine studienvorbereitende Maßnahme befreit, es sei denn die Regelungen für die betreffende Maßnahme sehen einen Sprachnachweis vor. Weitere Befreiungen richten sich nach den Bestimmungen der DSH-Rahmenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Universität kann in Studiengängen, die ausschließlich oder überwiegend in einer Fremdsprache unterrichtet werden, auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichten.

(4) Zeitstudierende gemäß § 15, die außerhalb eines Austauschprogramms an der Universität studieren möchten („free mover“), müssen deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH, Ebene 1), den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (Test-DaF, Stufe 3 in allen vier Teilprüfungen) oder eine von der Heimathochschule ausgestellte Bescheinigung über das geforderte GER-Niveau.

(5) Die von ausländischen Promovierenden für eine Immatrikulation nachzuweisenden Deutschkenntnisse richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) In grundständigen und weiterführenden Studiengängen, für die eine Zulassungszahl nach § 5 Hochschulzulassungsgesetz festgelegt ist, findet, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber größer ist als die der Studienplätze, ein Auswahlverfahren nach den geltenden Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung statt.

(2) Im Auswahlverfahren für das erste Fachsemester in grundständigen und weiterführenden¹ Studiengängen gilt für die Vorabquote nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz (öffentliches Interesse mit Bindung an den Studienort): Zu dem hier zu berücksichtigenden Personenkreis gehören Bewerberinnen und Bewerber,

- die einem Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 oder 2 nach der Kaderdefinition des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören;
- die einem Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 oder 2 nach der Kaderdefinition des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehört haben, ihre Leistungssportkarriere noch nicht abgeschlossen haben und dem Kader eines deutschen Erst-, Zweit- oder Drittbundesligisten in einer olympischen Sportart angehören;
- die ein öffentliches Wahlamt innehaben, d.h. Mitglied eines Parlaments oder einer kommunalen Vertretung sind;

jeweils unter der Voraussetzung, dass sie aufgrund dieses Tatbestandes an den Studienort Konstanz gebunden sind.

(3) Die Universität regelt in ihren Zulassungssatzungen

- a) die Einzelheiten der Auswahl nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber in den grundständigen Studiengängen gemäß § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz
- b) die Einzelheiten der Auswahl in den weiterführenden Studiengängen.

§ 7 Nachrück- und Losverfahren

(1) Für die Vergabe der Plätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen, in welchen die Universität am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt führt die Stiftung ein koordiniertes Nachrückverfahren nach den §§ 23 Abs. 3 und 5 Abs. 6 HZVO durch; abweichend hiervon kann die Universität ein hochschuleigenes Nachrückverfahren nach § 23 Abs. 3 Satz 4 HZVO durchführen.

(2) Ist das Nachrückverfahren der Stiftung oder das hochschuleigene Nachrückverfahren in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, führt die Universität ein eigenes Losverfahren nach § 35 HZVO durch.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an den Losverfahren der Universität erfolgt auf elektronischem Weg unter Angabe des Namens, der Adresse, Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung, Anzahl der Hochschulsemester sowie des angestrebten Studiengangs und Fachsemesters. Für jeden angestrebten Studiengang ist ein eigener Antrag zu stellen.

(4) Die Hochschule bestimmt Termine, Fristen und Form für die Anträge auf Teilnahme an den Losverfahren der Universität und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

(5) Getrennt nach Studiengängen wird jedem Antrag eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird eine Rangfolge nach dem Zufallsprinzip erstellt.

Aufgrund dieser Rangliste werden die im Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze an die entsprechenden Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

(6) Die Universität Konstanz benachrichtigt erfolgreiche Bewerber und Bewerberinnen am Losverfahren durch einen Zulassungsbescheid.

§ 8 Zulassung und Immatrikulation

(1) Vom Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfrist versäumt oder den Antrag auf Zulassung bzw. Immatrikulation nicht formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen stellt.

(2) Über den Antrag auf Zulassung oder Immatrikulation wird grundsätzlich durch einen schriftlichen Bescheid entschieden. Ablehnungen sind mit einer Begründung zu versehen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die das Auswahlverfahren erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Zulassung zum Studium. Nach der Zulassung kann innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist die Immatrikulation beantragt werden. Hierfür ist es notwendig, die im Zulassungsbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber für andere, nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge, die die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllen, erhalten eine Aufforderung zur Immatrikulation innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist.

(5) Die Zulassung kann mit einer Befristung, Auflage oder Bedingung, die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage verbunden werden.

(6) Die für das jeweilige Zulassungsverfahren zuständige Auswahlkommission kann beschließen, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einer von ihr auf Basis der Ergebnisse der Zulassungsverfahren der vorangegangenen drei Studienjahre festgesetzten Mindestnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung eine Zusicherung für eine Zulassung zu dem beantragten Studienplatz in einem grundständigen Studiengang bereits vor Abschluss des Zulassungsverfahrens erhalten.

(7) Zulassung und Immatrikulation gelten nur für den in diesem Bescheid bezeichneten Studiengang bzw. die Verbindung von Teilstudiengängen und für das dort genannte Fachsemester. Beim Wechsel des Studienganges oder Teilstudiengangs innerhalb der Universität ist ein erneuter Antrag auf Zulassung oder Immatrikulation zu stellen.

(8) Die Zulassung und die Immatrikulation werden versagt, wenn eine frühere Zulassung erloschen ist, weil im gleichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt auch für Studiengänge mit jeweils im Wesentlichen gleichem Inhalt, sofern sie in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind.

(9) Für die Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein aktuelles und persönliches Foto in digitaler Form für den Studierendenausweis;
2. Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse nach § 199a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V); oder ersatzweise eine gültige Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card - EHIC) einer ausländischen Krankenkasse oder ein anderes durch eine internationale Vereinbarung anerkanntes entsprechendes Versicherungsdokument;
3. ggf. der Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk, des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für die Verfasste Studierendenschaft, der Studiengebühr für internationale und Zweit-Studierende sowie sonstiger fälliger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium zu entrichten sind;
4. ein Nachweis der Identität in Form eines gültigen Passes, eines Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments.

Die Vorlage weiterer Unterlagen kann im Zulassungsbescheid oder in der Aufforderung zur Immatrikulation festgelegt werden. Außerdem sind für die Immatrikulation die weiteren Angaben gemäß der geltenden Satzung der Universität Konstanz zur Festlegung von Angabepflichten nach § 12 Abs. 6 LHG erforderlich.

(10) Werden Fristen nach den Absätzen 3 bis 5 nicht eingehalten oder werden die gemachten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung; die Aufforderung zur Immatrikulation verliert ihre Gültigkeit. In diesem Falle ist der Vollzug der Immatrikulation nicht mehr möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachfrist gewährt werden.

(11) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers in die Studierendendatenbank der Universität vollzogen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird sie mit Beginn des Semesters wirksam. Dies gilt auch dann, wenn sie erst danach vollzogen wird. Bei Ausländerinnen und Ausländern, die zulassungsrechtlich nicht Deutschen gleichgestellt sind, sowie bei Staatenlosen erfolgt die Immatrikulation in der Regel nach persönlichem Erscheinen und unter Vorlage eines Identitätsnachweises.

(12) Als Bestätigung der Immatrikulation erhalten Bewerberinnen und Bewerber ein Datenkontrollblatt für das entsprechende Semester und einen Studierendenausweis.

§ 9 Datenkontrollblatt

(1) Das Datenkontrollblatt wird den Studierenden nach vollzogener Immatrikulation bzw. Rückmeldung ausgehändigt.

(2) Das Datenkontrollblatt enthält Angaben zur Person des/der Studierenden, zum aktuellen Studiengang oder zu den aktuellen Studiengängen, zur Studienform und zur Anzahl der Hochschul-, Urlaubs- bzw. Fachsemester sowie zum persönlichen Uni-E-Mail-Account; bei Ersteinschreibungen enthält es zudem die Angabe eines Initialpasswortes sowie zweier Initial-TANs.

(3) Das Datenkontrollblatt enthält ferner

- Angaben über die für die nächste Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge
- weitere Erläuterungen und Rechtsgrundlagen zu den enthaltenen Angaben
- den Beitragsbescheid für das Studierendenwerk
- Studienbescheinigungen zur Vorlage bei Dritten
- eine BAföG-Bescheinigung
- eine ablösbare Semestermarke zur Anbringung auf der Rückseite des Studierendenausweises (§ 10).

§ 10 Studierendenausweis

(1) Nach der Immatrikulation erhalten neue Studierende zu Beginn des Semesters einen Studierendenausweis mit persönlichem Bild in Form einer Chipkarte („Uni-Card“). Die Ausgabe erfolgt in der Regel durch postalischen Versand an die aktuell in ZEuS hinterlegte Studium-Korrespondenzanschrift. Ab Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters erfolgt die Ausgabe in der Regel persönlich und unter Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises.

(2) Die UniCard ist jeweils für ein Semester gültig. Die Gültigkeit wird durch eine Semestermarke dokumentiert, die auf die Rückseite aufgeklebt wird. Die Semestermarke ist Teil des Datenkontrollblatts (§ 9).

(3) Die Nutzung der UniCard, die auf dem Ausweis aufgedruckten oder in dem Chip enthaltenen Informationen, die sonstigen Merkmale und die datenschutzrechtlichen Belange werden durch die allgemeinen Nutzungsbedingungen geregelt, die auf den Webseiten der Universität veröffentlicht werden.

§ 11 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)

(1) Studierende, die ihr Studium an der Universität Konstanz über das laufende Semester hinaus fortsetzen wollen, geben eine entsprechende Erklärung („Rückmeldung“) gegenüber der Universität ab. Die Erklärung geschieht durch Zahlung des Beitrags für das Studierendenwerk, des Beitrags zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenschaftsbeitrag) sowie der Beiträge und Gebühren nach den Bestimmungen des Landeshochschulgebührengesetzes bzw. durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren für die genannten Beiträge und Gebühren.

(2) Die Erklärung ist jeweils abzugeben:

- vom 15.01. bis 15.02. zur Fortsetzung des Studiums im Sommersemester;
- vom 15.07. bis 15.08. zur Fortsetzung des Studiums im Wintersemester.

(3) Wird die Erklärung erst nach Ablauf dieser Fristen, aber noch innerhalb des laufenden Semesters abgegeben, so erhebt die Universität eine Säumnisgebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Universität Konstanz festgesetzt.

(4) Wird die Erklärung erst nach dem Ende des laufenden Semesters abgegeben, so wird die Fortsetzung des Studiums versagt. Darüber hinaus ist eine Rückmeldung **nicht** möglich, wenn

- kein Nachweis einer gesetzlichen Krankenkasse nach den Bestimmungen des § 199a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in der jeweils geltenden Fassung oder ersatzweise keine gültige Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card - EHIC) einer ausländischen Krankenkasse oder kein anderes durch eine internationale Vereinbarung anerkanntes entsprechendes Versicherungsdokument vorgelegt wurde oder von studentisch zu versichernden Studierenden die nach dem SGB V gegenüber der Krankenkasse auferlegten Verpflichtungen nicht nachgewiesen wurden (§ 254 SGB V);
- die erforderlichen Zahlungen nicht geleistet wurden;
- kein Prüfungsanspruch mehr besteht;
- die Zulassung zum Studium durch Fristablauf erloschen ist.

(5) Studierende, die nicht rückgemeldet werden können, werden nach § 13 von Gesetzes wegen exmatrikuliert.

§ 12 Beurlaubung

(1) Studierende können von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (§ 61 LHG), wenn sie

1. an einer ausländischen Hochschule studieren wollen;
2. als Fremdsprachen- oder Schulassistentinnen und -assistenten im Ausland tätig sein wollen;
3. eine berufspraktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient;
4. wegen Krankheit entweder keine Lehrveranstaltungen besuchen können oder konnten oder erhebliche Teile davon versäumen oder versäumt haben oder an der Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht nur vorübergehend verhindert sind oder waren;
5. einen Freiwilligen Wehrdienst, einen Bundesfreiwilligendienst, einen Jugendfreiwilligendienst oder einen Entwicklungsdienst ableisten;
6. ihre Ehegatten/Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder ersten Grades Verschwägerte, die hilfsbedürftig im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind, pflegen oder versorgen;
7. Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen wollen;
8. ein Kind unter fünf Jahren betreuen, das im selben Haushalt lebt und für das ihnen die Personensorge zusteht;
9. eine Freiheitsstrafe verbüßen;
10. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Nr. 1 bis 3 gelten nicht, wenn es sich um einen Auslandsaufenthalt bzw. eine praktische Tätigkeit handelt, der bzw. die in der Prüfungsordnung vorgeschrieben und in der Regelstudienzeit berücksichtigt ist.

(2) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes bei der Abteilung Studium und Lehre zu beantragen; dabei sind geeignete Nachweise vorzulegen. Bei einer Beurlaubung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist die Zustimmung des zuständigen Fachbereichs vorzulegen. Dasselbe gilt für Studierende mit dem Abschlussziel „Erste juristische Prüfung“ auch bei Nr. 4. Der Antrag ist innerhalb der Vorlesungszeit unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes zu stellen. Ist ein unvorhergesehenes Ereignis Beurlaubungsgrund, kann bis zum Ablauf des Semesters (Ausschlussfrist) eine Nachfrist gewährt werden. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

(3) Die Beurlaubung ist jeweils für das gesamte Semester gültig. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten; dies gilt nicht für Beurlaubungen nach Abs. 1 Nr. 7. Die Verlängerung einer Beurlaubung bedarf eines neuen Antrages und in der Regel der Vorlage eines neuen Nachweises über den Beurlaubungsgrund.

(4) Während des Urlaubssemesters können Studierende nicht an der Selbstverwaltung der Universität teilnehmen. Sie sind nicht berechtigt, Hochschuleinrichtungen zu benutzen, ausgenommen die Bibliotheks- und IT-Services des Kommunikations-, Informations-, Medienzentrums (KIM). Weiter dürfen weder Lehrveranstaltungen besucht noch Prüfungsleistungen erbracht werden, die auf während des Urlaubssemesters stattfindende Lehrveranstaltungen bezogen sind. Über Ausnahmen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag. Nicht studienbegleitende Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Wiederholungsprüfungen zu Lehrveranstaltungen vergangener Semester können auch während des Urlaubssemesters abgelegt werden. Wollen beurlaubte Studierende nach bereits erfolgter Prüfungsanmeldung aufgrund der Beurlaubung nicht mehr an einer solchen Prüfung teilnehmen, müssen sie rechtzeitig vor der Prüfung einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung stellen. Wurden vor Antragstellung im laufenden Semester bereits Prüfungen abgelegt, behalten diese ihre Gültigkeit. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Beurlaubungen nach Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7.

(5) Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester ist in der Regel nicht zulässig; Ausnahmen gelten für Beurlaubungen nach Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 oder für unvorhergesehene Härtefälle.

(6) Die Abteilung Studium und Lehre informiert den betroffenen Fachbereich umgehend über die Beurlaubung von Studierenden. Sind mehrere Fachbereiche betroffen, so wird in der Regel der Wahlfachbereich informiert.

§ 13 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Gesetzes wegen nach den Bestimmungen des § 62 LHG und ggf. in Verbindung mit weiteren Satzungen und Ordnungen.

(2) Ein Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit in schriftlicher Form bei der Abteilung Studium und Lehre gestellt werden. Mit dem Antrag sind der Studierendenausweis, die Entlastungsbescheinigungen der Universitätseinrichtungen und gegebenenfalls der Nachweis über die Bezahlung aller Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vorzulegen (§ 62 Abs. 5 LHG). Näheres ergibt sich aus dem Antragsformular in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Sie kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

(4) Bei einer Exmatrikulation auf Antrag erhalten die Studierenden einen Bescheid, eine Exmatrikulationsbescheinigung sowie Bescheinigungen über den Studienverlauf zur Vorlage bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei einer Exmatrikulation von Gesetzes wegen erhalten die Studierenden einen Bescheid. Bescheinigungen nach Satz 1 werden in diesem Fall nur auf Antrag erteilt und nur dann, wenn die Studierenden die Entlastungsbescheinigungen und Nachweise nach Abs. 2 vorgelegt haben.

§ 14 Parallelstudium

(1) Studierende der Universität Konstanz und anderer Hochschulen können in weitere Studiengänge eingeschrieben werden (§ 60 Abs. 1 LHG).

(2) Für eine Einschreibung in einen zweiten oder dritten zulassungsbeschränkten Studiengang muss einer der in § 60 Abs. 1 Satz 3 LHG genannten Gründe vorliegen. Dem Antrag auf Einschreibung ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 3 LHG erfüllt sind, entscheidet die für die Einschreibung zuständige Stelle.

§ 15 Zeitstudium

(1) Studierende deutscher und ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, nur einen bestimmten Abschnitt ihres Studiums (ohne Abschlussprüfung) an der Universität Konstanz zu absolvieren. Dies kann im Rahmen von Austauschprogrammen aufgrund von Vereinbarungen auf Hochschul-, Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene geschehen, aber auch außerhalb solcher Programme („free mover“) oder als Forschungsaufenthalt im Rahmen eines Promotionsstudiums. Eine Immatrikulation in einen Studiengang erfolgt nur nach entsprechender Zustimmung durch den Fachbereich.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein Zeitstudium nehmen nicht an Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren teil. Näheres zum Aufnahmeverfahren innerhalb eines Austauschprogramms ist ggf. in den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen geregelt; im Übrigen gilt § 4 entsprechend soweit einschlägig.

(3) Die Immatrikulation für ein Zeitstudium ist in der Regel auf zwei Semester beschränkt. Sie darf vier Semester nicht überschreiten.

§ 16 Studentischer Forschungsaufenthalt

(1) Studierende deutscher und ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, einen studentischen Forschungsaufenthalt an der Universität Konstanz zu absolvieren. Forschungsstudierende werden auf Antrag immatrikuliert, wenn sie von einem Fachbereich der Universität angenommen werden und der Forschungsaufenthalt mindestens zwei Monate innerhalb eines Semesters dauert.

(2) Die Immatrikulation erfolgt für höchstens zwei Semester. Mit der Immatrikulation sind die Mitgliedschaft der Universität und die Nutzung ihrer Einrichtungen, nicht aber die Teilnahme an der Selbstverwaltung verbunden. Während des Forschungsaufenthalts können keine Studien- oder Prüfungsleistungen absolviert werden.

Für die Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein aktuelles und persönliches Foto in digitaler Form für den Studierendenausweis,
2. Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse nach § 199a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V); oder ersatzweise eine gültige Europäische Krankenversi-

cherungskarte (European Health Insurance Card-EHIC) einer ausländischen Krankenkasse oder ein anderes durch eine internationale Vereinbarung anerkanntes entsprechendes Versicherungsdokument,

3. der Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk, des Verwaltungskostenbeitrags und des Beitrags für die Verfasste Studierendenschaft, die im Zusammenhang mit dem Studium zu entrichten sind,
4. ein Nachweis der Identität in Form eines gültigen Passes, Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments,
5. Nachweis über die Einschreibung an der Heimatschule für den Zeitraum des geplanten Aufenthalts,
6. wenn nicht bereits mit dem Antrag auf Immatrikulation eingereicht: Nachweis über die Betreuung des Forschungsaufenthaltes durch einen Fachbereich.

§ 17 Vorbereitende Studien

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen, die der Vorbereitung auf das Studium oder der Feststellung der fachlichen Eignung dienen und mindestens ein Studiensemester umfassen, werden auf Antrag immatrikuliert, sofern dies in den Regelungen der jeweiligen Maßnahme vorgesehen ist. Die Immatrikulation ist befristet und auf die Teilnahme an der Maßnahme beschränkt. Mit der Immatrikulation ist die Mitgliedschaft der Universität und die Nutzung ihrer Einrichtungen, nicht aber die Teilnahme an der Selbstverwaltung verbunden.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Vorprüfung (§ 4 Promotionsordnung) oder einer anderen Maßnahme, die der Vorbereitung auf die Promotion dient und mindestens ein Studiensemester umfasst, werden auf Antrag immatrikuliert. Die Immatrikulation ist befristet und auf die Teilnahme an der Maßnahme beschränkt. Mit der Immatrikulation ist die Mitgliedschaft der Universität und die Nutzung ihrer Einrichtungen, nicht aber die Teilnahme an der Selbstverwaltung verbunden.

§ 18 Kontaktstudium

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Programmen oder Kursen zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung oder zur Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen (Kontaktstudium) sind berechtigt, im Rahmen des Kontaktstudiums die Einrichtungen der Universität zu nutzen.

§ 19 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können Personen, die eine hinreichende Bildung besitzen, auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden (§ 64 Abs. 1 LHG).

(2) Der Antrag ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bei der Abteilung Studium und Lehre zu stellen.

(3) Die Zulassung („Erlaubnis für Gasthörerinnen und Gasthörer“) wird jeweils für ein Semester erteilt.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht Mitglieder der Universität. Sie sind nicht berechtigt, Prüfungsleistungen zu absolvieren. Studienleistungen, die jemand als Gasthörerin oder Gasthörer erbracht hat, werden im Rahmen eines Studiums nicht anerkannt.

(5) Für die Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Gebühr sind in der geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Universität Konstanz geregelt.

§ 20 Schülerinnen- und Schülerstudium

Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Mittel- und Oberstufe sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an außeruniversitären Programmen zur Studienorientierung und Studientvorbereitung nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung („Kollegs“) können nach besonderer Vereinbarung zwischen ihrer Einrichtung und der Universität eine Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen erhalten. Die Berechtigung beinhaltet den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen; diese werden bei einem späteren regulären Studium nach § 1 Abs. 3 Nr. 1-5 und Nr. 7 an der Universität anerkannt, sofern die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 20a Europastudierende

Die Teilnahme von nicht an der Universität immatrikulierten Studierenden europäischer Partnerhochschulen an einzelnen Lehrveranstaltungen richtet sich nach der geltenden Satzung gemäß § 60 Abs. 1a LHG.

§ 21 Mitteilungspflichten

(1) Die Studierenden haben der Abteilung Studium und Lehre unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens, der Heimat-, Semester- und Korrespondenzanschrift und der Staatsangehörigkeit;
2. die Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sowie einer sonstigen, sich auf die Vorlesungszeit erstreckenden beruflichen Tätigkeit
3. den Verlust des Studierendenausweises;
4. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe;
5. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht.

(2) Studierende sollen der Abteilung Studium und Lehre mitteilen:

1. eine Schwangerschaft einschließlich des voraussichtlichen Tags der Entbindung, sobald eine Studierende weiß, dass sie schwanger ist; auf Verlangen soll ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden, welcher den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthält.
2. so früh wie möglich die Geburt eines Kindes sowie Beginn und Ende von Stillperioden.

§ 22 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er/sie nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen.

§ 23 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in Kraft. Die Regelungen gelten erstmals für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2017/18. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 1. September 2014 (Amtl. Bkm. 41/2015), geändert am 6. Juli 2015 (Amtl. Bkm. 38/2015), außer Kraft.

Anhänge

Anmerkung

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 22/2017 vom 6. Juni 2017 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Ordnung vom 15. Januar 2018 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 2/2018 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Ordnung vom 27. Februar 2020 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 3/2020 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Ordnung vom 29. Juli 2021 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 44/2021 veröffentlicht.

Die vierte Änderung dieser Ordnung vom 20. Juli 2022 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 43/2022 veröffentlicht.

Die fünfte Änderung dieser Ordnung vom 28. März 2023 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 23/2023 veröffentlicht.

Die sechste Änderung dieser Ordnung vom 31. März 2023 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 28/2023 veröffentlicht.

Die siebte Änderung dieser Ordnung vom 18. Juli 2023 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 59/2023 veröffentlicht.

Anhang 1

Für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber: Anforderungen an den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (DSH-Gesamtergebnis bzw. TestDaF-Niveaustufe) für die Studiengänge der Universität Konstanz (§ 5 Abs. 1 ZImmO))

Fachbereich (FB)	Studiengang	Erforderliches DSH-Gesamtergebnis	Erforderliches TestDaF-Niveau
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion			
FB Mathematik und Statistik	alle	Ebene 1	mindestens Stufe TDN 3 in allen 4 Teilprüfungen
	außer: BA Finanzmathematik, Lehramt Mathematik	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
	Dual-Degree-Programm im MA Mathematik	keine Deutschkenntnisse erforderlich für Studierende von der JTU Shanghai	
FB Informatik und Informationswissenschaft	alle	Ebene 2 <u>oder</u> Ebene 1 + TOEFL 560 paper based	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen <u>oder</u> mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen + TOEFL 560 paper based
	außer: Lehramt Informatik MA Computer and Information Science	Ebene 2 keine Deutschkenntnisse erforderlich	
FB Physik	BA Physik	Ebene 1	mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
	MA Physik	Ebene 2 <u>oder</u> Ebene 1 <u>und</u> Englischkenntnisse auf B2-Niveau (TOEFL 87 internet-based oder IELTS score 5.5 oder Cambridge First Certificate / Grade C)	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen <u>oder</u> mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen <u>und</u> Englischkenntnisse auf B2-Niveau (TOEFL 87 internet-based oder IELTS score 5.5 oder Cambridge First Certificate / Grade C)
	Lehramt Physik	Ebene 2	
FB Chemie	MA Life Science MA Chemie MA Nanoscience	keine Deutschkenntnisse erforderlich	
	alle anderen	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen

BA = Bachelor, MA = Master, TOEFL = Test of English as a Foreign Language, IELTS = International English Language Testing System

- Lesefassung -

Fachbereich (FB)	Studiengang	Erforderliches DSH-Gesamtergebnis	Erforderliches TestDaF-Niveau
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion (Fortsetzung)			
FB Biologie	BA Biological Sciences, Lehramt Biologie	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
	MA Biological Sciences	keine Deutschkenntnisse erforderlich	
FB Psychologie	alle	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
Geisteswissenschaftliche Sektion			
FB Philosophie	B.A.	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
	M.A.	Ebene 2 <u>oder</u> Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 nachgewiesen z.B. durch IELTS-Bewertung mit der Durchschnittsnote von mindestens 7,0, wobei in jedem Kompetenzbereich mindestens 6,5 erreicht sein müssen, oder Äquivalent	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
FB Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und Empirische Bildungsforschung	alle MA Sport Science for Health, MA Sociology of Inequality, MA Mediterranean History	Ebene 2 keine Deutschkenntnisse erforderlich	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
FB Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften	alle	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
FB Linguistik	alle MA Multilingualism, MA Speech and Language Processing, MA Linguistik mit den Schwerpunkten Allg. Linguistik, Anglist. Linguistik oder DD-Option mit der Universität Verona	Ebene 2 keine Deutschkenntnisse erforderlich	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen

Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion			
FB Rechtswissenschaft	alle	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen .
FB Wirtschaftswissenschaften	MA Economics, MA Social and Economic Data Science	keine Deutschkenntnisse erforderlich	
	MA Finanzmathematik	Ebene 1	mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen
	alle anderen	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
FB Politik- und Verwaltungswissenschaft	BA Politik- u. Verwaltungswiss. und MA Politik- u. Verwaltungswiss., Fachrichtung Management u. Verwaltung	Ebene 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
	alle anderen Fachrichtungen im MA Politik- und Verwaltungswissenschaft	keine Deutschkenntnisse erforderlich	

Anhang 2

Versagung der Zulassung und Immatrikulation für Studiengänge der Universität Konstanz bei Verlust des Prüfungsanspruchs bzw. endgültigem Nichtbestehen in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt (§ 8 Abs. 7 Satz 2 ZImmO)

Die Zulassung und Immatrikulation wird versagt für folgende Studiengänge der Universität Konstanz nach endgültigem Nichtbestehen/Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit folgendem Abschluss:
<p>- die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts-Teilstudiengänge</p> <p>a) Hauptfächer bzw. Hauptfächer mit einem Schwerpunkt</p> <p>b) Nebenfächer</p>	<p>Bachelor of Education, Master of Education, Magister, Diplom oder Staatsexamen in dem Fach, für das die Zulassung bzw. Immatrikulation beantragt wird; Bachelor oder Master of Arts in dem Fach oder in einem Fach mit Schwerpunkt, welches dem Schwerpunkt bzw. dem Fach entspricht, für den (im Rahmen des betreffenden Hauptfachs) oder das die Zulassung bzw. Immatrikulation beantragt wird.</p> <p>Magister-Nebenfach oder Staatsexamen-Beifach in dem Fach, für das die Zulassung bzw. Immatrikulation beantragt wird</p>
<p>- die geisteswissenschaftlichen Master of Arts-Studiengänge</p>	<p>Master of Education, Magister, Diplom oder Staatsexamen in dem Fach, für das die Zulassung beantragt wird</p>
<p>- den Bachelor of Science-Studiengang Biological Sciences</p>	<p>Bachelor in verwandtem Fach Bachelor of Education, Master of Education oder Staatsexamen im Fach Biologie</p>
<p>- den Master of Science-Studiengang Biological Sciences</p>	<p>Master in verwandtem Fach Master of Education oder Staatsexamen im Fach Biologie</p>
<p>- den Bachelor of Science-Studiengang Chemie</p>	<p>Bachelor, Diplom, Bachelor bzw. Master of Education oder Staatsexamen im Fach Chemie oder in einem Fach mit chemischer Ausrichtung</p>
<p>- den Master of Science-Studiengang Chemie</p>	<p>Master, Diplom, Master of Education oder Staatsexamen im Fach Chemie oder in einem Fach mit chemischer Ausrichtung</p>
<p>- den Bachelor of Science-Studiengang Life Science</p>	<p>Bachelor, Staatsexamen Bachelor of Education, Master of Education oder Diplom oder vergleichbarer Abschluss im Fach Life Science oder einem Fach mit chemischer und/oder biologischer Ausrichtung</p>
<p>- den Master of Science-Studiengang Life Science</p>	<p>Master, Staatsexamen, Master of Education oder Diplom oder vergleichbarer Abschluss im Fach Life Science oder einem Fach mit chemischer und/oder biologischer Ausrichtung</p>
<p>- den Bachelor of Science-Studiengang Nanoscience</p>	<p>Bachelor, Staatsexamen Bachelor of Education, Master of Education oder Diplom oder vergleichbarer Abschluss im Fach Nanoscience oder in einem Fach mit chemischer Ausrichtung</p>
<p>- den Master of Science-Studiengang Nanoscience</p>	<p>Master, Staatsexamen oder Diplom oder vergleichbarer Abschluss im Nanoscience oder in einem Fach mit chemischer Ausrichtung</p>
<p>- den Bachelor of Science-Studiengang Mathematik</p>	<p>Master, Bachelor of Education, Master of Education, Staatsexamen, oder Diplom im Fach Mathematik</p>

Die Zulassung und Immatrikulation wird versagt für folgende Studiengänge der Universität Konstanz nach endgültigem Nichtbestehen/Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit folgendem Abschluss:
- den Master of Science-Studiengang Mathematik	Bachelor, Staatsexamen, Master of Education oder Diplom im Fach Mathematik
- den Bachelor of Science-Studiengang Informatik	Bachelor, Master oder Diplom in den Fächern Information Engineering, Informatik oder Informationswissenschaft Staatsexamen, Bachelor of Education, Master of Education im Fach Informatik
- den Master of Science-Studiengang Computer and Information Science	Master oder Diplom in den Fächern Information Engineering, Informatik oder Informationswissenschaft Staatsexamen oder Master of Education in Informatik
- den Bachelor of Science-Studiengang Physik	Diplom, Staatsexamen oder Bachelor bzw. Master of Education im Fach Physik bzw. Bachelor oder Diplom in einem Studiengang mit physikalischer Ausrichtung
- den Master of Science-Studiengang Physik	Diplom in Physik bzw. Master oder Diplom in einem Studiengang mit physikalischer Ausrichtung Staatsexamen oder Master of Education Physik
- den Bachelor of Science-Studiengang Psychologie	Bachelor, Diplom im Fach Psychologie
- den Master of Science-Studiengang Psychologie	Bachelor oder Diplom im Fach Psychologie
- den Bachelor of Arts-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft	Bachelor, Master, Magister, Diplom, Staatsexamen, Bachelor of Education, Master of Education im Fach Verwaltungswissenschaft oder im Fach Politikwissenschaft
- den Master of Arts-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft	Bachelor, Master, Magister, Diplom, Staatsexamen oder Bachelor bzw. Master of Education im Fach Verwaltungswissenschaft oder im Fach Politikwissenschaft
- den Bachelor of Science-Studiengang Wirtschaftswissenschaften	Bachelor, Bachelor bzw. Master of Education, Staatsexamen oder Diplom im Fach Volkswirtschaftslehre oder in vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen
- den Bachelor of Science-Studiengang Finanzmathematik	Bachelor oder Diplom bzw. dem Diplom vergleichbarer Abschluss in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlicher und/oder mathematischer Ausrichtung
- den Master of Science-Studiengang Finanzmathematik	Master in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlicher oder mathematischer Ausrichtung
- den Master of Science-Studiengang Economics	Bachelor, Master, Master of Education oder Diplom im Fach Volkswirtschaftslehre oder in vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen
- den Master of Science-Studiengang Wirtschaftspädagogik	Master, Diplom oder Master of Education im Fach Wirtschaftspädagogik oder in vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen

<p>Die Zulassung und Immatrikulation wird versagt für folgende Studiengänge der Universität Konstanz ...</p>	<p>... nach endgültigem Nichtbestehen/Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit folgendem Abschluss:</p>
<p>Für einen Teil-Studiengang innerhalb des Bachelor- und Masterstudiums Lehramt Gymnasium (Bachelor bzw. Master of Education sowie Master of Education Erweiterungsfach)</p>	<p>Staatsexamen, Bachelor, Master, Magister oder Diplom in dem betreffenden oder einem vergleichbaren Fach, für das die Zulassung bzw. Immatrikulation beantragt wird: Bachelor oder Master in einem Fach mit Schwerpunkt, welcher dem Fach entspricht, für das die Zulassung bzw. Immatrikulation beantragt wird.</p>
<p>Für das Bachelor- und Masterstudium Lehramt Gymnasium insgesamt</p>	<p>Staatsexamen, Bachelor oder Master im Studium für das Lehramt Gymnasium, wenn der Prüfungsanspruch für das Gesamtstudium Lehramt Gymnasium nicht mehr besteht</p>
<p>- den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss 1 jur. Prüfung)</p>	<p>Bachelor, Master oder gleichwertiger Abschluss in einem rechtswissenschaftlichen Fach oder in einem Fach mit überwiegend rechtswissenschaftlichem Anteil</p>
<p>- den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes graduierte Juristinnen und Juristen</p>	<p>Erste juristische Prüfung, Erstes juristisches Staatsexamen, Zweite juristische Staatsprüfung oder ein rechtswissenschaftlicher Bachelor- oder Master (LL.B. oder LL.M.) im Geltungsbereich des Grundgesetzes</p>